

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik

Bundesministerium für Land-und Forstwirtschaft, Umwelt-und Wasserwirtschaft Anlagenbezogener Umweltschutz, Abteilung I/1 Stubenbastei 5 1010 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189 1045 Wien T 05 90 900-DW | F 0590 900-269 E up@wko.at W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom BMLFUW-UW.1.4.1/0042-I/1/2014 Up/15/27/Ne/BB

Unser Zeichen, Sachbearbeiter

Durchwahl 4268

Datum

14.04.2014

Dr. Monja Nemec

12.5.2015

Entwurf einer Verordnung, mit der die Störfallinformationsverordnung (StIV) geändert wird; STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Verordnungsentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

## I. ALLGEMEINES

Grundsätzlich sollte die Störfallinformationsverordnung lediglich die Erfordernisse der Seveso III-Richtlinie umsetzen. Unbedingt zu vermeiden sind überschießende Regelungen in der StIV.

Gold-Plating schadet dem Wirtschaftsstandort Österreich, da es zu erhöhten Kosten führt und die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber anderen EU-Ländern beeinträchtigt. Angesichts der derzeitigen Bestrebungen des Bürokratieabbaus sollten unnötige bürokratische Hürden unbedingt vermieden werden.

# II. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

### § 2 Ziffer 6:

Die vorgesehene Änderung dieser Regelung in § 2 Z 6 lit. a der StIV, in welcher die Wortfolge "2 Millionen" durch "500.000" ersetzt wird, wird abgelehnt, da dies nicht in der Seveso-III Richtlinie vorgesehen und damit überschießend ist.

Laut den Erläuterungen dient die Senkung der Schwelle bei der zurückgehaltenen Wassermenge laut BMLFUW der Abstimmung mit § 104 Absatz 3 WRG 1959, der ab einer zurückgehaltenen Wassermenge von 500.000 m³ die Einholung eines Gutachtens der Staubeckenkommission vorsieht.

Die Staubeckenkommission nimmt unabhängige Sicherheitsüberprüfungen vor und erstellt Gutachten, zudem ist ein Notfallplan zu entwickeln. All das ist mit Kosten für die Unternehmen verbunden. Zudem übernimmt die StörfallinformationsVO nicht zur Gänze die Definitionen des § 104 Absatz 3 WRG 1959 und erweitert somit den Anwenderkreis. Aufgrund der Formulierungen in § 104 WRG wäre die Betroffenheit jedenfalls weitaus größer als die in den Erläuterungen angegebenen 40 neuen Anlagen.

Dem Wortlaut der Erläuterungen zufolge wären auch Talsperren betroffen und die Auswirkungen auf die Wirtschaft demnach weitaus größer als erwartet. Gemäß dem Kommentar zu § 23a WRG (Oberleitner, WRG² (2007), zu §23a, Rz 1) zählen zu den Talsperren Kraftwerksanlagen, Trinkwasserspeicher, Hochwasserrückhaltebecken, Wildbachsperren, Beschneiungsteiche etc.

Das heißt neben den nunmehr neu betroffenen (da in § 104 WRG ausgenommenen) Flusskraftwerken (also Industrieunternehmen, insbes. Papier und Holz) wären auch Seilbahnen und Talsperren betroffen. Nach ersten internen Einschätzungen würden durch die neue Formulierung 90% der 430 Speicherteiche betroffen sein.

Die neue Regelung erweitert aus unserer Sicht den Kreis der Betroffenen deutlich. Für diese Unternehmen würden neue Verpflichtungen entstehen, einerseits jene nach der StIV (Informationsverpflichtungen) und jene nach dem WRG, da nunmehr eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich wird und zusätzlich die Überprüfungsverpflichtung durch die Staubeckenkommission entsteht. Die § 23a (Anforderungen an den Talverantwortlichen), § 104(3) Gutachten der Staubeckenkommission, § 131 (1) Überprüfung durch die Staubeckenkommission und § 134 (7) Möglichkeit eines Individualverfahrens der Wasserrechtsbehörde, würden dann auch für all jene Sperrenbauwerke größer 500.000 m³ gelten. Beispielhaft werden durch die zusätzlichen Überprüfungsverpflichtungen der Staubeckenkommission massive Verzögerungen der Inbetriebnahme/Wartung von Beschneiungsanlagen befürchtet, da diese in Österreich mit den neu hinzukommenden Anlagen in der jetzigen personellen Situation nicht in der Lage sein dürften, die große Menge an Anträgen zu bewältigen. Für die Betriebe wird der Aufwand bedeutend größer und die Planungssicherheit vehement gestört. Zudem kommt es zu einer Verteuerung für die Unternehmen, die mit Nachdruck abgelehnt wird.

Abgesehen davon, dass diese neue Reglung abgelehnt wird, drängt sich bei Durchsicht der Unterlagen die Frage auf, welche Bedeutung der Schwellenwert >500.000 m³ bei Flusskraftwerken hat? Aus den Unterlagen kann nicht eruiert werden, wie die Wassermenge bei Flusskraftwerken berechnet werden soll, dies im Gegensatz zu Speicherkraftwerken (genau definiertes Volumen für Wasserrückhaltung). Wenn z.B. 5 kleinere Flusskraftwerke betrieben werden, die eine Leistung von 150 KW bis 3 MW haben (mit einem Turbinen-Schluckvermögen von 15-45 m³/s) stellt sich die Frage, ob diese schon unter die StörfallinformationsVO fallen würden.

Da bei WKW Überprüfungsfrequenzen, Aktivitäten bei Hochwasser etc. durch die Wehrbetriebsordnungen geregelt werden, spricht auch dies gegen die Erweiterung dieser Bestimmung.

Da diese neue Bestimmung nichts mit der Seveso III-Umsetzung zu tun hat wird sie als "Golden Plating" strikt abgelehnt

Es wird zudem die Klarstellung angeregt, dass diese Bestimmung nicht auf "Sickerbecken" angewandt wird, bzw. dass hier keine Gefährdung durch Wassermassen entsteht. Bei Sickerbecken wird das Wasser nicht aufgestaut, sondern das Becken dient vielmehr dazu, dem Wasser ein "Versickern" zu ermöglichen.

Zusammenfassend fordert die WKÖ, dass der Geltungsbereich der Verordnung bzw. die Definition der "informationspflichtigen Anlagen" auf die sogenannten "Seveso-Anlagen" (Anlage 5 GewO etc.) beschränkt wird.

## Zu § 3 Absatz 2:

Nach den Materialien soll die Informationspflicht der Unternehmen auf einen unüberschaubaren Personenkreis erstreckt werden, da nunmehr auch Pendler über die Anlagen informiert werden müssen. Es ist völlig unklar, wie dies zu erfolgen hat. Ist es darüber hinaus angesichts des hohen Sicherheitsstandards in Österreich tatsächlich gerechtfertigt, Autofahrer mit "Warnplakaten" neben Hauptverkehrsstraßen bzw. Flugblättern zu verunsichern? Wir halten diese Vorgabe für eindeutig überschießend sowie nicht zielführend und regen deshalb an, die Verschärfung zurück zu nehmen.

#### Zu § 3 Absatz 3 und 4:

Wir lehnen die vorgesehene Verschärfung ab, dass zukünftig in jedem Fall die Informationen im Internet (zB auf der Firmenhomepage) zu veröffentlichen sind. Die Online-Veröffentlichung bringt den Personen, die im Falle eines Unfalles tatsächlich betroffen wären, keine Vorteile. Die lokale Information (zB durch eine Informationstafel beim Firmengelände) informiert die Anrainer meist viel besser. Es sollte in jedem Fall gesondert entschieden werden können, welche Informationskanäle die Nachbarschaft am besten informieren. Das Internet ist nicht immer die geeignetste Wahl. Diese Verschärfung sollte unbedingt hintangehaltenwerden.

§ 3 Absatz 3 soll, zB in Ziffer 10 (wie bisher), die Möglichkeit offenlassen, die Informationen "auf eine andere vergleichbare und geeignete Art und Weise" bereit zu stellen.

§ 3 Absatz 3 soll daher dahingehend geändert werden, dass die Information der Öffentlichkeit nach einer der in Ziffer 1 bis 10 genannten Wegen erfolgen muss und nicht jedenfalls auf die in Ziffer 1 bis 3 genannte Art. Für uns ist es nicht nachvollziehbar, dass zukünftig eine verpflichtende Information im Internet und in den in Z 1 bis 3 genannten Arten vorsehen ist. Gemäß Art. 14 der Seveso III-RL müssen die Informationen der Öffentlichkeit ständig zugänglich sein, auch auf elektronischem Wege (Absatz 1). Die Informationen müssen an alle öffentlich genutzten Gebäude und Gebiete, einschließlich Schulen und Krankenhäuser, und an alle benachbarten Betriebe gemäß Art. 9 geliefert (englischer Text: "supplied") werden.

Aus unserer Sicht ist die Verpflichtung aus der Richtlinie erfüllt, wenn die Information, im Internet (z.B. auf der Homepage des Unternehmens) zugänglich ist, da diese die ständige Zugänglichkeit ermöglicht. Auch kann die Lieferung an die öffentlich genutzten Gebäude und Gebiete durch einen Link auf dieser Homepage sichergestellt und generell auch auf der jeweiligen Homepage der betroffenen Gemeinden zur Verfügung gestellt werden.

Ein, wie in der Umsetzung vorgesehener, Anschlag an Amtstafeln an Gemeinden oder öffentlichen Einrichtungen ist einem Anlagenbetreiber nicht möglich, da dieser meist keinen Zugang zu den versperrten Schaukästen hat. Auch ist bei einer Vielzahl von Seveso-Betrieben, wie in größeren Städten fraglich, ob die Größe der Amtstafeln/ Schaukästen für den Aushang aller Informationen aller betroffenen Seveso-Betriebe ausreichend ist. Zur Erfüllung der Richtlinie ist die Lieferung (englischer Text: "supplied") ausreichend, einen Anschlag durch den Anlagenbetreiber sieht die Richtlinie nicht vor.

Die Abänderung des § 3 hat Auswirkungen auf die Art der Informationsbereitstellung für die Öffentlichkeit. Wir empfehlen - in Anlehnung an den § 3 (4) der alten Fassung der Störfallinformationsverordnung - die Informationsmitteilung je nach Zweckmäßigkeit durchzuführen und auf die verpflichtende Information gemäß § 3 (3) Z 1 bis 3 zu verzichten. Dadurch kann eine individuelle Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten optimal durchgeführt werden.

Da es aus unserer Sicht fraglich ist, was unter "öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten" zu verstehen ist (alle Gebäude mit Parteienverkehr?) und woher der Anlagenbetreiber die abschließende Information über die Liste betroffener Gebäude und Gebiete erhalten kann, die ihm erst eine abschließende umfassende Information ermöglicht, wird um eine Klarstellung gebeten. Eine Möglichkeit wäre es, in § 3 (3) Z 3 den Ausdruck "öffentlichen Einrichtungen wie Schulen, Krankenhäusern, Amtsgebäuden" durch den Ausdruck "wichtigen öffentlichen Einrichtungen, die von der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde festzulegen sind" zu ersetzen. Damit soll in jedem Einzelfall klargestellt werden, welche öffentlichen Einrichtungen hier konkret gemeint sind.

Eine abschließende Verpflichtung des Anlagenbetreibers zur Lieferung an alle betroffenen Gebäude und Gebiete ist dem Anlagenbetreiber aus unserer Sicht aufgrund dieser derzeit nicht umfassend vorliegenden Informationen über die Betroffenheit nicht zumutbar. Aus unserer Sicht ist dies wohl auch der Grund, warum die Richtlinie für diese Verpflichtung nicht den Anlagenbetreiber ausdrücklich benennt.

Hinsichtlich des verpflichtenden Aushangs am Betriebstor oder in dessen unmittelbarer Nähe ist anzumerken, dass dies nicht in dieser Form in der Richtlinie vorgesehen ist. Wir sind der Meinung, dass die Verhältnisse in den einzelnen Betrieben zu berücksichtigen sind und dies daher - wie bisher - höchstens als eine der fakultativen Möglichkeiten - vorzusehen ist.

Eine generelle Verunsicherung der Bevölkerung sollte vermieden werden. Wesentlich ist aus unserer Sicht die effiziente und umfassende Information der Öffentlichkeit über zu setzende (oder zu unterlassende) Verhaltensweisen im Falle eines Unfalles.

#### Zu § 5 Absatz 3:

Der Entwurf der StIV sieht in § 5 Absatz 3 (neu) vor, dass die in § 3 Absatz 3 Z 1 bis 3 genannten Störfallinformationen "Im Fall einer erstmaligen Information sofort…..sowie die Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 3 innerhalb von höchstens drei Monaten nach Inkrafttreten zu erfolgen hat".

Wir weisen darauf hin, dass diese Frist deutlich zu kurz ist. Die derzeit genannten Umsetzungsfristen sind weder durch die Seveso III-Bestimmungen gefordert, noch realistisch erfüllbar.

Die Störfallinformation muss entsprechend sorgfältig und damit aufwändig erstellt und darüber hinaus mindestens 4 Wochen vor der Vermittlung bei der Behörde eingelangt sein (§ 4 der Verordnung bleibt wie bisher bestehen).

Bei einem geplanten Inkrafttreten der neuen Regelungen mit Mitte Juni 2015 müsste bereits Mitte Mai die gesamte Störfallinformation für die ins Seveso- Regime neu hinzugekommende unterirdischen Gasspeicheranlagen fertig gestellt und an die Behörde übermittelt sein, um der "sofortigen" Informationspflicht entsprechen zu können.

Aufgrund der zeitlichen Überschneidung mit der vorliegenden Begutachtungsfrist wäre eine rechtskonforme Meldung per se unmöglich, dies ist für die Unternehmen nicht tragbar.

Da es sich nach dem Regelungszweck um dieselbe Rechtsgrundlage handelt, sollten die Übergangsbestimmungen für die Seveso-Regelungen gleich umgesetzt werden: In den vorgesehenen Seveso-Umsetzungsbestimmungen (zB Gewerbeordnung, Mineralrohstoffgesetz) ist für die Dokumentation eine mindestens einjährige Übergangsfrist vorgesehen und diese sollte auch für die Kundmachungsverpflichtung gemäß Störfallinformationsverordnung gelten.

Auch in den Erläuterungen zur geplanten Novelle der Bergbau-Unfall-Verordnung wird, der Systematik der Umsetzung der Seveso-Bestimmungen (wie etwa Art. 7 oder Art. 12 der RL 2012/18/EU) folgend, auf die Übergangsfristen in den Bestimmungen der GewO 1994 verwiesen.

Demnach soll in der aktuell in Begutachtung befindlichen Novelle ua in § 84f Absatz 2 GewO 1994 geregelt werden, dass der Sicherheitsbericht für bestehende Betriebe bis 1. Juni 2016 und für sonstige Betriebe binnen 2 Jahren ab dem Zeitpunkt, ab dem der Betrieb in den entsprechenden gesetzlichen Geltungsbereich fällt, vorliegen muss.

Folglich sollten auch die Störfallinformationspflichten ("Information über die Gefahr von schweren Unfällen") für bereits bestehende Seveso-Betriebe bis 1. Juni 2016 und für die nun neu hinzugekommenen Seveso-Betriebe binnen 2 Jahre ab Inkrafttreten der StIV zu erfüllen sein.

reundliche Grüße

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Dr. Christoph Leitl

Präsident

Mag. Anna Maria Hochhauser Generalsekretärin

\* a

- F